



Vertrag über einen Gastvortrag

zwischen
der Universität Hohenheim
Schloss Hohenheim 1
70599 Stuttgart
Deutschland
vertreten durch den Rektor,
Prof. Dr. Stephan Dabbert

und

Name, Vorname

Geburtsdatum

dieser vertreten durch

Straße

Name, Vorname

Postleitzahl und Ort

Dienstliche Position

Land

Universitätseinrichtung (Einrichtungsnummer)
nachfolgend mit „Universität“ bezeichnet

Steuer-Nr. (nur bei Steuer-Inländern anzugeben)
nachfolgend mit „Gastvortragende“ oder „Gastvortragender“
bezeichnet

§ 1 – Vertragsgegenstand

Die Universität beauftragt die oder den Gastvortragenden, nachfolgend beschriebenen Gastvortrag zu halten:

Bezeichnung: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Ort: _____ Dauer: _____

Die oder der Gastvortragende hält den Vortrag höchstpersönlich; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Sie oder er hält den Vortrag in eigener Verantwortung. Dabei hat sie oder er zugleich die Interessen der Universität zu berücksichtigen. Sie oder er unterliegt keinem Weisungsrecht der Universität, hat aber die Vorgaben der Universität insoweit zu beachten, wie es die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Durch den Gastvortrag wird kein Beschäftigungsverhältnis zwischen der oder dem Gastvortragenden und der Universität begründet.

§ 2 – Vergütung

(1) Honorar (eine Option ist zwingend auszuwählen)

Die oder der Gastvortragende erhält für ihre oder seine
nach § 1 erbrachte Tätigkeit ein Honorar in folgender Höhe: _____ € (Option 1.1)

Auf die Auszahlung eines Honorars wird verzichtet. (Option 1.2)

(2) Reisekosten (eine Option ist zwingend auszuwählen)

Der oder dem Gastvortragenden werden Reisekosten auf Nachweis erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Vorschriften des LRKG-BW in seiner zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Fassung. Tagegeld wird nicht ausbezahlt. (Option 2.1)

Die Universität organisiert Anreise, Rückreise und gegebenenfalls Übernachtung der oder des Gastvortragenden in Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach § 1 und trägt die dadurch entstehenden Kosten. Muss die oder der Gastvortragende für einzelne Kostenteile in Vorleistung gehen, z.B. für Taxi- oder ÖPNV-Fahrten, werden diese nach den Vorschriften des LRKG-BW in seiner zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Fassung erstattet. Tagegeld wird nicht ausbezahlt. (Option 2.2)

Auf die Erstattung von Reisekosten wird verzichtet. (Option 2.3)

§ 3 – Rechnungsstellung

Die Universität zahlt den aus Honorar und Reisekosten entstehenden Nettogesamtbetrag zzgl. der etwaig gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer durch eine gemeinsame Auszahlung aus.

Um die Auszahlung zu veranlassen, richtet die oder der Gastvortragende nach Leistungserbringung eine Rechnung an die Universität. Die Rechnung umfasst folgende Bestandteile:

- | | |
|--|---|
| 1) Name, Vorname und vollständige Adresse der oder des Gastvortragenden, | 6) anzuwendende Steuersätze, vor allem Umsatzsteuer, auf die einzelnen Vergütungsbestandteile, oder einen Hinweis auf Steuerbefreiung, beispielsweise nach § 19 UStG, |
| 2) Ausstellungsdatum der Rechnung, | |
| 3) Bezeichnung des Vortrags, | |
| 4) Datum des Vortrags, | 7) Bankverbindung der oder des Gastvortragenden (IBAN und BIC o. SWIFT) und |
| 5) Vergütungsbestandteile aufgeschlüsselt nach Honorar und Reisekosten, | 8) Steuernummer oder Steuer-ID (sofern vorhanden) der oder des Gastvortragenden. |

Bei ausländischen Gastvortragenden stellt die Universität fest, ob eine steuerfreie Unterrichtsleistung vorliegt. Daher müssen ausländische Gastvortragende keine Angaben zu Steuersätzen oder Steuerbefreiungen machen. Sofern bei nicht umsatzsteuerbefreiten Vorträgen von Gastvortragenden mit Wohnsitz im Ausland die gesetzliche Umsatzsteuer nach deutschem UStG zusätzlich von der Universität geschuldet und in Deutschland an das Finanzamt abgeführt werden muss, kommt nur der oben genannte, vereinbarte Nettogesamtbetrag zur Auszahlung.

Mit der Rechnung sind alle dem Gastvortragenden entstandenen Reisekosten-Aufwendungen, die die Universität übernimmt, durch beigefügte Original-Belege nachzuweisen. Können keine Belege vorgelegt werden, zum Beispiel aufgrund der Nutzung eines eigenen PKWs, sind die zurückgelegten Strecken der Universität in der Rechnung mitzuteilen. (zu § 2 Abs. 2 Optionen 2.1 und 2.2)

§ 4 – Verhinderung der Leistungserbringung

Entfällt der Gastvortrag aufgrund von Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung der oder des Gastvortragenden steht der oder dem Gastvortragenden keine Vergütung, weder Honorar noch Reisekosten, zu.

§ 5 – Schlussbestimmungen

Individuelle Vereinbarungen, die diesen Vertrag ergänzen oder Abweichungen von ihm festlegen, müssen in Schriftform zwischen der Universität und der oder dem Gastvortragenden vereinbart werden; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Derlei Vereinbarungen sind diesem Vertrag beizufügen.

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche hieraus ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart, soweit dies nach § 38 ZPO zulässig ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Die oder der Gastvortragende hat die ihr oder ihm obliegenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst und eigenverantwortlich zu regeln. Das zuständige Finanzamt wird von der Universität über die entsprechenden Zahlungen unterrichtet werden, falls die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung dies vorsehen.

Ort, Datum

Ort, Datum

für die Universität

die oder der Gastvortragende